



Auktionsbestimmungen (AB)

Sportfohlenauktion.ch 1. Online-Auktion

24. September 2020 bis 27. September 2020

1 Veranstalter

Der Verein Luzerner Warmblutpferdezucht führt die 1. Online Sportfohlenauktion 2020 durch.

2 Gestaltung und Abwicklung der Online – Auktion

2.1 Anmeldung (Registrierung) und Nutzerkonto

Die Teilnahme an einer Internetversteigerung ist nur denjenigen natürlichen oder juristischen Personen gestattet, die sich beim Veranstalter registriert haben. Bei der Eröffnung der Registrierung sind alle vom Veranstalter im Anmeldeformular gestellten Fragen ordnungsgemäß und richtig zu beantworten und eventuell geforderte Kopien beizufügen. Eine Registrierung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen in der auf unserer Internetplattform vorgesehen Rubrik „Löschung meiner Registrierung“ gelöscht werden; in diesem Falle werden alle registrierten Daten endgültig gelöscht, soweit diese nicht für ein laufendes Bietungsverfahren oder die Abwicklung eines bereits erfolgten Erwerbes erforderlich sind. Die Löschung erfolgt in diesem Falle erst, wenn es endgültig ausgeschlossen ist, dass die Daten noch benötigt werden.

2.2 Vertretung und Geschäftsfähigkeit

Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Vertretungsberechtigte natürliche Personen einer juristischen Person müssen namentlich genannt werden.

Registrierte Nutzer erhalten ein Passwort. Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.

2.3 Ablauf der Internetversteigerung

2.3.1. Die Internetversteigerung beginnt mit einer vom Veranstalter auf der Plattform in das Internet gestellten Offerte. Diese ist eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Veranstalters. In der Offerte wird zugleich die Bietungszeit durch die Angabe „**Auktionsende**“ festgelegt. Diese Offerte kann nicht durch einfaches "ja" angenommen werden, sondern es handelt sich um eine vorweg erklärte Annahme des Höchstgebotes. Angenommen wird vom Veranstalter nur dasjenige Höchstgebot, dass innerhalb der genannten Bietungszeit von einem Bieter wirksam nach den Bedingungen dieser AB abgegeben wird.

2.3.2. Gebote können ausschliesslich nur über die auf der Plattform installierte Maske für registrierte Bieter und nur online abgegeben werden. Gebote, die auf andere Weise abgegeben werden, können nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie dem Veranstalter während der Bietzeit zugehen. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser AB für sein konkretes Gebot einverstanden ist und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat, werden ebenfalls nicht akzeptiert. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Nutzer unter "Gebot" nach Massgabe dieser AB abgegeben werden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung erfolgt auf Risiko des Bieters.

2.3.3. Vor Abgabe eines Gebotes wird der Inhalt des Gebotes einschliesslich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Bieter kann dort sein Gebot über die vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des Buttons „Gebot abgeben“ gibt der Bieter ein verbindliches Gebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Nach der Abgabe des Gebotes erhält der Bieter vom Veranstalter eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang des Gebotes bei uns bestätigt und dessen Einzelheiten wiedergibt (Zugangsbestätigung). Diese Zugangsbestätigung stellt keine Vertragsannahme, sondern nur die Bestätigung der Teilnahme an der Versteigerung mit dem abgegebenen Gebot dar. Jedes Gebot eines jeden

Bieters wird auflösend bedingt durch die Abgabe eines höheren Gebotes abgegeben. Der jeweilige Bieter ist bis zum Ende der Bietzeit an das abgegebene Gebot gebunden. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Kauf über das versteigerte Fohlen kommt ohne gesonderten Zuschlag durch das wirksam abgegebene Höchstgebot des registrierten Bieters (Nutzers oder Kunden) am Ende der Bietzeit zustande.

2.3.4. Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und im Übrigen mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen. Der Bietungsschritt beträgt bei den in die Auktion eingestellten Fohlen CHF 250.00. Der Bieter wird über E-Mail oder auf andere geeignete Weise auf der Internetplattform darüber unterrichtet, dass sein Gebot akzeptiert wird und ebenso, wenn er überboten worden ist. Das Anfangsgebot beträgt CHF 4'000.00.

2.3.5. Unterrichtung vom Vertragsschluss: Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, wird hierüber per E-Mail oder auf andere Weise auf einem dauerhaften Datenträger in Textform benachrichtigt. Der Zugang der Benachrichtigung ist die Bestätigung des bereits abgeschlossenen Kaufes und nicht zusätzliche Voraussetzung für dessen Zustandekommen. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt. Die Benachrichtigung an den Erwerber beinhaltet eine Bestätigung des Kaufes.

2.3.6. Der Veranstalter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen registrierte Bieter zu sperren. Dies geschieht nur bei Verdacht oder bei Hinweisen auf Missbrauch oder Gefährdung der vorgegebenen Rechtsverhältnisse.

2.3.7. Der Veranstalter kann eine Auktion jederzeit vor Ende der Bietzeit abbrechen, wenn er dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nach Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen auf Grund technischer Gegebenheiten ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, die Auktion abzubreaken. Insoweit behalten wir uns ausdrücklich den Widerruf unserer jeweiligen in das Internet gestellten Offerte vor. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter schlagwortartiger Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Dieser Vorbehalt zum Widerruf unseres Angebotes auf Verkauf an den Höchstbietenden erlischt bei einer entsprechend der Ankündigung durchgeführten und mit Ablauf der Bietzeit beendeten Auktion mit Ende der Auktion, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von uns bedarf. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung der Internet-Auktion, insbesondere bei Systemausfällen, Nichtzugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.

2.3.8. Der Veranstalter unterhält während der laufenden Auktion eine Hotline. Die Nummer wird auf der Homepage bekannt gegeben und dient nur zur Behebung von Abwicklungsproblemen und nicht der Entgegennahme von Geboten. Über die Hotline werden weder Zusagen gemacht noch vertragliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, geschlossen.

3 Rechte und Pflichten

Der Veranstalter tritt nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf.

Er ist für das Zustandekommen eines Kaufvertrages besorgt. Alle aus dem Kaufgeschäft erwachsenden Rechte und Pflichten betreffen ausschliesslich Verkäufer und Käufer. Der Verkäufer haftet für allfällige Mängel.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 198 ff und 202 OR).

4 Angaben zum Versteigerungsobjekt

Die auf der Plattform des Veranstalters zur Versteigerung eingestellten Fohlen werden mit folgenden Angaben angeboten: Pferdename, Geschlecht, Alter, Farbe, Bilder, Video, Abstammung. Die vorstehenden Angaben stellen lediglich eine Beschreibung des Versteigerungsobjektes dar, der Veranstalter übernimmt damit keine Garantie für eine entsprechende Beschaffenheit und die Angaben sind auch nicht Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf den künftigen Kaufvertrag.

Angegeben wird ausserdem das Mindestgebot (in CHF) für das in die Internetauktion eingestellte Fohlen. Der Standort des Fohlens zum Zeitpunkt nach der Beendigung der Auktion ist beim jeweiligen Züchter. Aufgrund der technischen und organisatorischen Abwicklung der Internetauktion ist eine Besichtigung des Fohlens vor dem Abschluss des Kaufvertrages nur nach vorheriger Absprache möglich. Die in die Internetauktion eingestellten Fohlen sind zur Vorbereitung auf die Internetauktion klinisch untersucht worden.

Über die vorgenommene klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von allen Interessierten über einen Link bei dem in die Versteigerung eingestellten Fohlen eingesehen werden kann.

5 Kaufabschluss, Bezahlung des Kaufpreises

Der Abschluss des Kaufes erfolgt an den Höchstbietenden der Online Auktion. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Höchstgebot und den Auktions- und Versicherungsgebühren. Der Abrechnungsbetrag für den Käufer wird wie folgt berechnet:

Zuschlagspreis
+ 6.0 % Auktionsgebühr
+ 1.6 % Versicherungsprämie (zuzüglich 5% Stempelsteuer)
= Abrechnungsbetrag

Mit dem Abschluss des Kaufvertrages gehen Nutzen und Gefahr am Fohlen vom Verkäufer auf den Käufer über. Dem Käufer wird der Kaufvertrag mit Einzahlungsschein zugestellt. Zahlung innert 10 Tagen. Bezahlt der Käufer das Fohlen nicht fristgerecht ist der Verkäufer berechtigt, dessen Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern.

6 Versicherungsschutz

Alle aufgeführten Fohlen werden automatisch unter Anrechnung einer Prämie von 1.6% des Zuschlagspreises gegen die Folgen von Unfall und akuter Erkrankung versichert. Dieser Versicherungsschutz ist obligatorisch und wird zusammen mit dem Zuschlagspreis und den Auktionsgebühren abgerechnet. Die Versicherungssumme beträgt bei Tod oder Notschlachtung durch Krankheit oder Unfall 80 % des Zuschlagpreises (max. CHF 25'000.00). Tierärztliche Behandlungskosten sind mit CHF 2'500.00 abgedeckt. Der Versicherungsschutz für verkaufte Sportfohlen beginnt am 27.09.2020 und bleibt während 5 Wochen bestehen. Der Versicherungsschutz kann auf Antrag des Verkäufers und/oder Käufers auf Kosten des Antragstellers erhöht und/oder über die genannte Dauer hinaus verlängert werden. Entsprechende Anmeldungen sind direkt an die Versicherung zu richten. Schadenfälle sind sofort, spätestens innert 24 Stunden, der Versicherungsgesellschaft (EPONA, 1000 Lausanne, Tel. 058 900 78 78) zu melden.

7 Haltepflicht

Der Verkäufer eines Sportfohlens verpflichtet sich, dieses auf Wunsch des Käufers unentgeltlich bis Ende Oktober 2020 zu halten. Aussergewöhnliche Kosten, insbesondere allfällige Kosten des Tierarztes, gehen in dieser Zeit zu Lasten des Käufers.

8 Datenschutz

Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der in unserem Online-Angebot abrufbaren Datenschutzerklärung. Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz / Sitz des Verkäufers zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

Sursee, 1. September 2020